

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Region Hannover

16.10.2007, geändert am 16.12.2008

I. Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung neuer und zur Sicherung vorhandener Arbeitsplätze gewährt die EU in dem Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB) durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanzielle Zuwendungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Mit dieser einzelbetrieblichen Förderung soll die Wettbewerbsfähigkeit der KMU in der Region Hannover verbessert werden. Das setzt eine Verbreiterung von Innovationen voraus, so dass die Innovationsförderung ein zentraler Gegenstand der einzelbetrieblichen Förderung in der Region Hannover ist.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

1. Produktive Investitionen in den Bereichen:

- Errichtung (Betriebsneugründung und Ansiedlung) einer Betriebsstätte
- Erweiterung einer Betriebsstätte, wenn hierdurch die Zahl der Vollzeitarbeitsplätze um 20% gegenüber dem Stand vor Investitionsbeginn erhöht wird. Es müssen mindestens 2 neue Vollzeitarbeitsplätze entstehen.
- Umstellung, Anpassung bzw. Umstrukturierung einer Betriebsstätte
- Ausgaben für Demonstrationsanlagen und Geräte zur Markteinführung innovativer Produkte
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung betroffenen Betriebsstätte
- Maßnahmen zum Umweltschutz in ausgewählten Bereichen, z.B. Energieeinsparung, Nutzung erneuerbarer Energien usw.

2. Nichtinvestive Maßnahmen in folgenden Bereichen, sofern sie Bestandteil einer Investition nach I.1. sind und/oder diese sinnvoll ergänzen und unterstützen

- Erstmalige Teilnahme an Messen (In- und Ausland)
- Strategicoaching Ausland
- Durchführung von vorbereitenden Studien, z.B. Marketingkonzepten
- Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Vorbereitung der Lancierung eines neuen Produkts oder eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt
- Internetportale, die im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Produktes oder einer neuen Dienstleistung stehen
- Zulieferer- und Bietergemeinschaften nur von KMU und darauf bezogene strategische Allianzen für verschiedene Gewerke und Branchen
- Erstmalige Aufstellung von Umweltmanagementsystemen oder total-quality-management-Ansätze, soweit sie speziell auf KMU abgestellt sind, auch wenn sie unterhalb der formalen Anforderungen der EMAS oder der ISO 14001 bleiben
- Konzepte für betriebliches Energie-Management, regenerative Energien und erhebliche Energieeinsparungsinvestitionen

II. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Betriebsstätte in der Region Hannover haben bzw. beabsichtigen, eine Betriebsstätte in der Region Hannover zu errichten.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und
- einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

Die Förderung erfolgt nicht branchenspezifisch. Gefördert werden können KMU aus Handel, Handwerk, Industrie, Beherbergungs- und Dienstleistungsgewerbe, Gaststätten sowie freiberuflich Tätige.

Ausnahmen: Betriebe, die Fördereinschränkungen aufgrund beihilferechtlicher Verordnungen der EU (Verordnung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, Verordnung auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen) unterliegen.

III. Auswahlkriterien der Förderung:

Für die Förderung gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Die Förderung von produktiven Investitionen und nichtinvestiven Maßnahmen muss mit unternehmerischen Innovationen verbunden sein. Vier Typen von Innovationen sind Gegenstand der Förderung: **Produktinnovationen** (einschließlich neuer Dienstleistungen), **Prozessinnovationen**, **Marketinginnovationen** sowie **organisatorische Innovationen**. Eine Produktinnovation liegt dann vor, wenn ein Produkt hinsichtlich grundlegender Merkmale wie technische Grundzüge, eingesetzte Komponenten, Verwendungseigenschaften oder Benutzerfreundlichkeit oder hinsichtlich des Einsatzbereiches neu ist oder merklich verbessert wird. Eine Prozessinnovation liegt vor, wenn Verfahren zur Herstellung von Waren, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zum Vertrieb von Produkten oder Dienstleistungen hinsichtlich technischer Eigenschaften, Ausstattung oder Software neu oder merklich verbessert sind und dadurch das Produktionsniveau oder die Produkt- und Dienstleistungsqualität deutlich erhöht oder die Produktions- und Vertriebskosten verringert werden. Unter Marketinginnovationen wird die erstmalige Anwendung einer Marketingmethode bezogen auf das Unternehmen verstanden. Eine organisatorische Innovation ist die erstmalige Einführung einer Methode im Bereich Unternehmensorganisation oder Personalmanagement in dem jeweiligen Unternehmen.
- Ein Konzept für die Investition mit einer Darstellung der Plausibilität und Wirtschaftlichkeit der Investitionen muss vorliegen.
- Es muss deutlich werden, auf welche Aktivitäten der Wertschöpfungskette des Unternehmens sich die Investitionen beziehen.
- Investitionen entsprechen der EFRE-Förderstrategie der Region Hannover.

- Durch die Investition müssen Arbeitsplatzeffekte, d.h. die Schaffung und Sicherung von Dauerarbeitsplätzen, Arbeitsplätzen für Frauen und/oder Ausbildungsplätze, in der Region Hannover erzielt werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vorn herein auf Dauer angelegt sind. Teilarbeitsplätze werden entsprechend der jeweiligen Wochenarbeitszeit, Saisonarbeitsplätze mit der jahresdurchschnittlichen Arbeitszeit, sofern sie auf Dauer angeboten werden, anteilig berücksichtigt.
- Die Investition gewährleistet die Chancengleichheit und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

IV. Zulässige Fördertatbestände

- Sachanlageinvestitionen (Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, technische Anlagen, Maschinen, usw.) sowie nichtinvestive Maßnahmen sind förderfähig im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen oder der Erweiterung eines bestehenden Betriebs, im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder bei Änderungen des Produktionsverfahren (Rationalisierung, Diversifizierung, Modernisierung) soweit die bestehende Beschäftigung gesichert wird.
- Als Sachanlage gelten auch die Übernahme eines Betriebs, der geschlossen wurde oder der ohne Übernahme geschlossen worden wäre sowie die Übernahme bei Ausscheiden des früheren Inhabers aus dem Erwerbsleben.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die folgenden Bereiche:

- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 tätig sind
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Ergebnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnissen richtet
 - b) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports
- De-minimis Ausfuhrbeihilfen analog der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randziffer 10 der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. der EU C 244 v. 1.10.2004, S. 2)
- Unternehmen des Kohlesektors (Steinkohlebergbau)
- Stilllegung von Kernkraftwerken
- Ersatzbeschaffungen
- Verkehrs- und Transportmittel
- Stille Beteiligungen als „sonstige öffentliche Kapitalzufuhr“

- Kommunale Eigengesellschaften in der Region Hannover
- Sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze in Unternehmen, ausgenommen in einem engen Zusammenhang mit der Förderung von Demonstrationsanlagen und strategischen Allianzen
- Ausbildungsplatzförderung
- Investitionen in Technologietransfer sowie Forschung und Entwicklung, soweit diese von der Richtlinie zum Niedersächsischen Innovationsförderprogramm erfasst werden
- Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken für einen Betrag, der 10% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben übersteigt
- Gründerunterstützung, Zertifizierungsvorbereitung und -verfahren, Qualifizierungsmaßnahmen, sowie Einstellung von Hochschulabsolventen
- Strategische Allianzen mit sonstigen Unternehmen
- Institutionelle Förderung beratender Institutionen
- Beteiligung an Clustern und Netzwerken
- Übernahme von Immobilien
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung von EFRE-Mitteln nicht Folge geleistet haben

Die folgenden Kosten sind nicht förderfähig:

Sollzinsen, Ausgaben für den Wohnungsbau, Rabatt/Skonto, Leasing, Mietkauf (nur wenn Aktivierung beim Kapitalgeber erfolgt), Finanzierung (z.B. Umschuldung), Umsatzsteuer, Abschreibungen.

V. Rechtsgrundlage, Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Die Grundlage der Förderung ist die De-minimis-Freistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission v. 15.12.2006, ABl. L 379/5 v. 28.12.2006).
- Die Gewährung der Förderung erfolgt unter Anwendung der Verordnungen der EU für De-minimis-Beihilfen und über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen.
- Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses als Anteilsfinanzierung gewährt.
- Die Höhe des Zuschusses beträgt für kleine Unternehmen max. 30% der Investitionssumme und für mittlere Unternehmen max. 20% der Investitionssumme.
- Die Höchstförderung beträgt 200.000 EUR (De-minimis-Regelung), für Unternehmen im Straßentransportsektor gilt die Höchstgrenze von 100.000 EUR.
- Auf eine Förderung aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen möglich.

VI. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen und Bestimmungen

- Investitionshilfen können im Rahmen des Vorhabens auf der Grundlage der Investitionskosten berechnet werden.

- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn sich die förderfähigen Gesamtkosten des Investitionsvorhabens auf mind. 50.000 EUR bei produktiven Investitionen und mind. 25.000 EUR bei nichtinvestiven Maßnahmen belaufen.
- Eine Förderung des Vorhabens ist nur möglich, wenn bei Antragseingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
- Mit der Durchführung der Maßnahme kann frühestens mit Zugang einer Schriftlichen Bestätigung begonnen werden, mit der die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt wird.
- Für den Begriff „Betriebsstätte“ gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes: mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebs des/der Antragstellers/in in derselben Stadt/Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte.
- Der Durchführungszeitraum, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf max. 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

VII. Verfahren

- Für die Bewilligung der Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Dieser ist vor Investitionsbeginn unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an die mit der Abwicklung des Programms beauftragte hannoverimpuls GmbH, Vahrenwalder Straße 7, 30165 Hannover zu richten.
- Die eingereichten Investitionsprojekte stehen im Wettbewerb um die vorhandenen Fördermittel. Über die Förderfähigkeit einer Maßnahme entscheidet der Förderausschuss EF-RE. Der Förderausschuss tagt vierteljährlich.
- Die Beurteilung der Maßnahmen erfolgt durch ein Scoring-Modell, das dieser Richtlinie als Anlage beigelegt ist.
- Der Zuschuss ist mit dem Vordruck „Mittelanforderung“ abzurufen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel aufgrund der mit der Mittelanforderung vorgelegten Originalrechnungen bzw. -belege. Außerdem sind vom Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten auf dem Vordruck „Mittelanforderung“ die tatsächlich geleisteten Ausgaben zu testieren.
- Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist innerhalb eines Monats ein vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierter Verwendungsnachweis bei der bewilligenden Stelle einzureichen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Alle geförderten Investitionsvorhaben werden grundsätzlich durch Vor-Ort-Kontrollen geprüft.
- Der Zuschuss ist grundsätzlich zurückzuzahlen wenn, die Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden. Das gilt insbesondere, wenn
 - der Betrieb vor Ablauf von 5 Jahren veräußert, stillgelegt oder an einen Standort außerhalb der Region Hannover verlagert wird,
 - die im Antrag angegebenen Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen und mindestens drei Jahre nicht besetzt wurden,
 - die Bedingungen des Bewilligungsbescheides nicht eingehalten werden.
- Antragsangaben, Fördergrundlagen sowie die Erfüllung von Voraussetzungen und Bestimmungen können in den Unternehmen durch die mit der Abwicklung des Programms

beauftragte Einrichtung überprüft werden. Ebenso bleiben Prüfverfahren durch externe Prüfstellen des Landes, des Bundes und der EU vorbehalten.

- Die Belege und sonstige mit der Förderung in Verbindung stehende Unterlagen sind – den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet – 10 Jahre nach Abschluss der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, einer Veröffentlichung der Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission (Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 v. 8.12.2006, veröffentlicht im ABl. L 371/1, Art. 7 Ziff. 2d v. 8.12.2006) zuzustimmen.
- Bei jeder Neubewilligung ist die Gesamtsumme der De-minimis-Beihilfen im laufenden Steuerjahr und den letzten zwei Steuerjahren nachzuweisen.

VIII. Inkrafttreten, zeitliche Befristung

- Das Förderprogramm gilt vom 16.10.2007 bis zum 31.12.2013.

Scoringmodell zur Bewertung von Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Region Hannover

Beantragendes Unternehmen:	Datum:	
	Antrags-Nr.:	
Bewertungskriterien	max. Punkte	Punktzahl
Unternehmensgröße		
kleines Unternehmen (bis 50 MA)	40	
mittleres Unternehmen (50-250 MA)	30	
Arbeitsmarkteffekte		
Erhöhung Dauerarbeitsplätze (DAPl.)		
> 100 %	60	
> 50 %	40	
> 30 %	30	
> 15 %	20	
1-15 %	10	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu verbinden		
> 50 %	40	
> 40 %	30	
> 25 %	20	
> 10%	10	
Investitionskosten je DAPl.		
< 10.000 €	40	
< 20.000 €	30	
< 30.000 €	20	
< 40.000 €	10	
Schaffung von Ausbildungsplätzen		
je Platz 10 Punkte, max. 50	50	
Vorförderung		
je Vorförderung Punktabzug	-30	
Verwendungsnachweis aus Vorförderung nicht abgeschlossen, zusätzlicher Punktabzug	-10	
Nachhaltigkeit / Umweltaspekte		
Investitionen, die über gesetzliche Rahmenbedingungen weit hinausgehen	40	
Stellungnahme der Gewerbeaufsicht mit Bestätigung der Umsetzung besonders umweltentlastender/nachhaltiger Investitionen	30	
Umstellung der Prozesse aufgrund umweltfreundlicher/nachhaltiger Aspekte	20	
Anschaffung energiesparender Maschinen/Wirtschaftsgüter	10	
Innovation		
Entwicklung eines neuen Produktes	60	
Entwicklung und/oder Anwendung eines neuen Prozesses	40	
erstmalige Anwendung einer neuen Methode im Bereich Marketing / Unternehmensorganisation	20	
Gesamtpunktzahl)*	330	

)* Vorhaben mit einer negativen Punktzahl oder einer Punktzahl von < 120 sind grundsätzlich für eine Ablehnung vorzuschlagen.